

ANDREA JÖRDENS

Ἰχθύος ὑπηρεσία: BEMERKUNGEN ZU CPR XIV 3

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 84 (1990) 47–52

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

Ἰχθύος ὑπηρεσία: Bemerkungen zu CPR XIV 3

Unter den von Georgina Fantoni in CPR XIV veröffentlichten Papyri befindet sich ein als *Concession to Sell Fish* vorgestellter Vertrag, von dem nur die untere Hälfte erhalten ist.¹ Im Zentrum steht hier die Zusage der als ἰχθυοπρᾶται tätigen Brüder Amaios und Serenos, dem εὐλαβέστατος διάκονος Kyrikos über die gesamte Laufzeit des Vertrages monatlich einen halben Solidus abzüglich $3\frac{7}{8}$ Keratien (also $8\frac{1}{8}$ Keratien) zu zahlen, wenn er zu ihrer ἀποθήκη kommt; sonst ist über die abschließenden Strafklauseln und die Hypographe hinaus wenig vom Vertragsinhalt zu erkennen. Schlüsselbegriffe für das Verständnis des Textes sind nach Fantoni die Wendungen πάσας (1. πάσης) ἰχθύος ὑπηρεσίας (Z.4) und εἰ[ς] χρεῖαν σου τοῦ ἰχθ[υο] in Z.11; danach handele es sich um "a payment made for a licence either to sell fish supplied by the deacon or, conversely, to supply the deacon with their own fish". Eigentlich sei die Urkunde "too fragmentary to opt decisively for either of these interpretations", doch unter der Voraussetzung "Cyricus were deacon of, say, a large monastery" neigt Fantoni eher zu der zweiten Möglichkeit.² Eine verbesserte Lesung der teilweise erhaltenen Anfangszeilen des Fragments eröffnet noch eine weitere Interpretation, nämlich die Bestimmung des Textes als Arbeitsvertrag.

Kurz hatte auch schon Fantoni bei dem Begriff συνήθεια (Z.6.7) in diese Richtung gedacht. Daß es sich hierbei um Sondergaben der Aussteller an den Adressaten handeln könne, wie sie Pächter gegenüber dem Verpächter leisten, erschien ihr trotz dem in Z.7 direkt auf συνηθείας folgenden ὀφείλομέν σοι "unlikely"; vielmehr seien die συνήθεια analog zu Arbeitsverhältnissen vom Adressaten Kyrikos an die Aussteller zu zahlen. Allerdings verzichtete sie darauf, diesen Ansatz entschieden genug weiterzuverfolgen, wie die wohl durch ihre Gesamtinterpretation begründeten Einschränkungen ('though actually concessionaires', 'perhaps to be regarded as quasi-employees') zeigen. Nach ihren Überlegungen bietet sich aber für die nach Z.2 f. vom Adressaten geschuldeten Dinge eine Ergänzung συνηθείας ὀφειλο]μέννας geradezu an. Die Richtigkeit dieser Vermutung bestätigt sich in Z.7, wo auf der hervorragenden Abbildung statt ὀφείλομέν σοι ὀδῆποτε (die eckige Klammer ist wohl zu tilgen)³ ὀφειλομέννας οἰφδήποτε zu erkennen ist, am An-

¹ CPR XIV 3, nach der Notarsunterschrift um 604 n.Chr. entstanden. Sehr herzlich habe ich Georgina Robinson Fantoni für die frühzeitige Mitteilung dieses Vertragstextes zu danken, mit dessen Schwierigkeiten ich mich anfänglich abgefunden hatte. Die hier vorgelegte Neuinterpretation entwickelte sich erst später, als ich während der Endredaktion meiner demnächst als P.Heid.V erscheinenden Dissertation über *Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten* durch kritische Fragen meines Mannes zur neuerlichen Beschäftigung angeregt wurde. Für wertvolle Hinweise zur Würde des Diakons und der Frage von Fisch auf dem Speisezettel ägyptischer Mönche bin ich Michael Kohlbacher zu großem Dank verpflichtet.

² So in der Anm. zu Z.11; in der Einleitung (daraus die Zitate) läßt sie die Frage noch offen.

³ Pl.4 im Tafelteil. Danach scheint der rechte Seitenrand zumindest teilweise noch original, durch das Kollema nur knapp 1 cm verloren zu sein. Daher ist hinter dem nur fragmentarisch erhaltenen ε kaum noch eine weitere Silbe zu erwarten. In Z.7 ist die Klammer hinter dem ν auf jeden Fall zu schließen, in Z.13 und 20 eher mit Abkürzungen zu rechnen: ὀμολ[ο]γ(ίας) bzw. ἰχθυοπρ(ᾶται).

fang von Z.8 vielleicht εἶδι (l. εἶδει).⁴ Hierin liegt ein deutlicher Hinweis auf einen normalen Arbeitsvertrag.

Ein weiteres Indiz dafür findet sich in Z.5. Dort scheint der vorletzte Buchstabe des nur unsicher gelesenen ποῖον anders als bei den übrigen Formen des Omikron unten nicht ganz geschlossen zu sein, außerdem ist er an der rechten Seite auffällig abgeplattet. Dies spricht eher für eine εἰ-Ligatur wie bei εὐλαβεία (Z.9) oder ἐξεῖναι (Z.13); am unteren Rand des θ in der darüberstehenden Zeile meine ich sogar noch Reste der Querhaste des Epsilon zu erkennen. Demnach würden die Aussteller selbst als Vertreter des Adressaten agieren: ἀλ-?]⁵ λὰ καὶ ποιεῖν ἐκ προσώπου σ[ου.

Einschlägig für einen Arbeitsvertrag sind zuletzt die vollständig erhaltenen Strafklauseln, die für den Fall des Vertragsbruches beiden Vertragsparteien die hohe Strafsumme von 6 Solidi androhen. Sie gliedern sich in zwei Teile: ein generelles Verbot (Z.13-15) und die Sanktionsbestimmungen für den Fall des Zuwiderhandelns (Z.15-19). Auf der Seite des Arbeitnehmers sind das Verbot, innerhalb der Vertragsdauer heimlich fortzugehen, und die anschließende Sanktionsklausel εἰ δὲ μὴ κτλ. häufig belegt.⁵ Für die ausdrückliche Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer nicht vorzeitig zu entlassen, ist dies das erste Beispiel, doch ergab sich eine entsprechende Bindung verschiedentlich auch aus der einfachen Sanktionsbestimmung.⁶ Die für den Vertragsbruch verwendeten Vokabeln ὑπαναχωρεῖν bzw. ἀποβάλλεσθαι schließen hier jeden Zweifel am Charakter des Vertrages als Arbeitsvertrag aus.

Schlüsselstelle für das Verständnis des Vertragsinhalts bleiben aber weiterhin die πάσσαυς ἰχθύος ὑπηρεσίας. 'Υπηρεσία, 'Leistung' im weitesten Sinne, umfaßt Dienst- oder Arbeitsleistungen ebenso wie Leistungen zum Unterhalt, "Verpflegung, Beköstigung, Bedarf" (so Preisigke, WB II s.v.). Die Verbindung ἰχθύος ὑπηρεσία legt natürlich den Gedanken an eine Verpflegung mit der Eßware Fisch nahe.⁷ Allerdings wird regelmäßig nur der Singular von ὑπηρεσία in diesem

⁴ Zu der Wendung ὀφείλεσθαι δοθῆναι παρὰ σοῦ vgl. den Arbeitsvertrag SPP III 324 mit BL I 410: ἐδεξάμεθα ἡμεῖς ... ὑπὲρ μέρους τοῦ ἡμε[τέρου μισθοῦ ὀφειλομέ(νου)] δοθῆναι παρ' ὑμῶν ὑπὲρ ἡ[ς] ποιούμεθα τῆς τοῦ ὀνελάτου (l. ὀνηλάτου) ὑπουργίας τῶ[ν ὑμ]ετέρων ἀλόγων κτλ. Nach dem Original ist noch zu korrigieren: Z.1 ist am Ende π]όλεως ἀπὸ noch sichtbar; Z.4 χρυσίου; Z.6 ist υἱὸς M(ι)χ(α)ήλ zu streichen - διάκ(ονος) wurde hierfür zweimal gelesen.

⁵ P.Rein.II 105,4 f.; P.Oxy.LI 3641,15 ff.; P.Med.I 48,14 ff.; P.Oxy.I 140,24 ff.; SB VI 9463,4 ff. mit ZPE 72,1988,267 ff.; P.Heid.V 345,6 ff. (in Druck); P.Erl.74,5 ff. mit BL III 53; P.Lugd.Bat.XIII 4,5 f.; P.Grenf.II 87,27 ff.; SB I 4739,15 ff. mit ZPE 64,1986,63 ff.; so wahrscheinlich auch zu ergänzen in P.Herm.30,11. Vgl. die Sanktionsklausel nach dem Verbot, einen in Dienst gegebenen Dritten abzuziehen, in P.Ant.II 91,55 f. und SPP XX 219,31 ff.; nach dem Verbot, den Vertrag zu "übertreten", in P.Stras.678,15 ff.; bei erwiesener Faulheit in P.Stras.677,8 f. Eine einfache Sanktionsbestimmung für den Fall eines Vertragsbruches durch den Arbeitnehmer, u.U. "nur" mit Lohnverlust, ohne zusätzliche Strafzahlung, vgl. in SB I 4503,24 ff.; P.Heid.V 350,35 ff. (in Druck); P.München III 100,10 ff. und in den in ZPE 64,1986,59 ff. genannten Verträgen.

⁶ Danach hatte der Arbeitnehmer bei einer grundlosen Entlassung entweder Anspruch auf den vollen Arbeitslohn (so in P.Oxy.I 140,26 ff.; P.Heid.V 350,39 ff. [in Druck]; SB I 4503,27 ff.; entsprechend zu ergänzen in BGU I 310,20 ff. und vielleicht auch in SB I 5325,2; 5330,2; P.Erl.74,9 ff.) oder - wie auch hier - auf dieselbe Strafzahlung, die auch ihn selbst im Fall des Vertragsbruches treffen würde (so in P.Oxy.LI 3641,17 ff.; P.Med.I 48,16 f mit BL VII 103; P.Heid.V 345,10 ff. [in Druck]; P.Lugd.Bat.XIII 4,7 f.; ergänzt in P.Erl.74,9 ff. mit BL III 53, wobei vielleicht das Duplum nach der Parallele in P.Oxy.I 140,26 ff. zu streichen ist).

⁷ Ähnliche Überlegungen haben wohl auch bei Preisigke zur falschen Einordnung von SB I 4483, 11.16.20 geführt; hier geht es aber nicht um die Verpflegung mit den aufgeführten Gartenerzeugnissen, sondern um die Erbringung von (Dienst)leistungen, wie die parallel stehende Verpflichtung in Z.9 deutlich macht.

Sinne verwendet; möglicherweise wollte Fantoni auch deswegen das deutlich sichtbare *πάσας* durch *πάσης* ersetzt sehen, obwohl die erwartete Infinitivkonstruktion nach *ἐπὶ τῷ* gut mit einem Akkusativobjekt vereinbar ist. Dabei erinnert die Wendung *ἐπὶ τῷ πάσας - - ὑπηρεσίας* [an eine Gruppe byzantinischer Arbeitsverhältnisse, in denen der Arbeitnehmer eine Vereinbarung schließt (oder einen Vorschuß erhält) unter der Bedingung, daß er etwas für den Arbeitgeber tun wird: *ἐπὶ τῷ με ἐργάσασθαι*,⁸ *παραμένειν*,⁹ *τὴν χώραν ἀποπληρῶσαι* oder *ἐκτελέσαι*.¹⁰ Diese letzte Formel ist typisch für Arbeitsverhältnisse, die in der Nachfolge ehemals auf liturgischem Wege vergebener Dienstleistungen stehen, wie es J.Gascou besonders für die *σταβλίται* herausgearbeitet hat.¹¹ Durch einen Genetiv wird hierbei entweder der Beruf¹² oder der Arbeitsbereich spezifiziert.¹³ Dies läßt sich ebenso für den Begriff *ὑπηρεσία* nachweisen,¹⁴ der also inhaltlich gleichgesetzt mit *λειτουργία*,¹⁵ *χρεία*, *χώρα* eine Dienstleistung im öffentlichen Bereich bezeichnen kann. Auch die hierfür typischen Bereitschaftserklärungen sind bereits in zwei Liturgeneiden belegt: zum Dienst beim Strategen ernannt, schwört der neue Liturge *ἀντιλήμψεσθαι τῆς δηλουμένης ὑπηρεσίας καὶ ἐκτελέσειν ταύτην*.¹⁶ Nach einer entsprechenden Ergänzung in CPR XIV 3,4 dürften die Aussteller der Urkunde einen Arbeitsvertrag über die Ausführung sämtlicher *ὑπηρεσίας* schließen.

Aber *ἰχθύος ὑπηρεσία*?

In jedem Fall ist *ἰχθύς* hier als komplexiver Singular zu verstehen,¹⁷ so daß mit Fantoni "to perform all the duties attaching to fish" übersetzt werden könnte.¹⁸ Wahrscheinlich hat diese *ὑπηρεσία* mit der Organisation von Fischfang und -vertrieb zu tun gehabt. Doch wissen wir auch aus früherer Zeit darüber nur sehr wenig; sogar die wichtige Frage, ob es ein Fischereimonopol gegeben hat, ist ja noch umstritten.¹⁹ Wie bei der *χρεία τοῦ στάβλου* mag es sich um eine Aufsichts-

⁸ PSI VI 689 A,10; so wohl auch am Beginn von Z.3 zu ergänzen in P.Rein.II 105 [*ἐπὶ τῷ με*]; vgl. auch P.Princ.III 154,7 f.

⁹ P.Oxy.VIII 1122,9 f.; P.Grenf.II 87,17 f.

¹⁰ P.Oxy.I 136,14 f.; 140,12 f.; XVI 1894,11 f.; XIX 2239,10 f.

¹¹ Gascou, *Les grands domaines, la cité et l'état en Égypte byzantine. Recherches d'histoire agraire, fiscale et administrative*, Travaux et Mémoires 9, 1985, 1-90, bes. S.53 ff.

¹² So in P.Oxy.I 136,15 *χώρα τοῦ προνοητοῦ ἦτοι ὑποδέκτου*; I 140,12 *χώρα σταβλίτου*, vgl. auch Z.14 *χρεία τοῦ σταβλίτου*; XVI 1894,12 *χώρα μισθίου τῶν προνοητῶν*; XIX 2239,10 *χώρα ἐπικειμένου*.

¹³ So in P.Oxy. I 138,28 f.: *ὁμολογῶν - - - πᾶσαν χρεῖαν τοῦ εἰρημένου στάβλου ποιεῖν*.

¹⁴ Bes. in Verbindung mit Schiffen, vgl. P.Oxy. I 86,6 ff.; P.Lugd.Bat. II 14,9 f.; P.Oxy.XXXIII 2675,8 ff.; XXXIV 2715,8 ff.; mit dem Namen des Vorgesetzten ὁ Διοσκούριδου XII 1509,4; dann aber z.B. auch die *ὑπηρεσία τῶν ἵππων*, vgl. P.Mich.IX 548,1 ff. 9 ff.

¹⁵ Zur Gleichsetzung von *ὑπηρεσία* und *λειτουργία* vgl. etwa auch P.Tebt.II 302,30 oder P.Oxy.XXXIII 2664,7; vgl. auch den Begriff der *δημοσία ὑπηρεσία* in SB VIII 10200,24 f., einem Gesuch um Befreiung von Liturgien.

¹⁶ P.Oxy.XXXVI 2764,15 ff.; 2765,7 ff.; vgl. die Verbindung *ἐκτελεῖν ὑπηρεσίαν* etwa auch in P.Tebt.II 302,30. Vgl. auch die Bitten um Lohnzahlungen der *μισθωτὰ βαλανείου* P.Oxy.XLIV 3173,9 f. bzw. 3176,9 f.: *ὑπὲρ μισθῶν ἧς ποιούμεθα ὑπηρεσίας*.

¹⁷ Weitere Beispiele vgl. bei Parássoglou, *A Lease of Fishing Rights, Aegyptus* 67,1987,89 ff., bes. S.92 in der Anm. zu P.Lond.inv.2143,9 f.; zu ergänzen ist SB X 10520,3 f.; XVI 12309,5; auch P.Oxy.XIX 2234,23.

¹⁸ So in der Anm. zu Z.11 zu dem Arbeitsvertrag P.Oxy.I 138,28 f.

¹⁹ Vgl. hierzu weiterhin die gegensätzlichen Auffassungen von Wilcken, *Griechische Ostraka I*, Kap.IV, bes. § 7 S.137 ff. bzw. Chrestomathie, Nr.320 und Wallace, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian*, Princeton 1938, S.219 ff. Der vorliegende Papyrus, nach dem die *ὑπηρεσία*

funktion gehandelt haben, vielleicht dann über Boote und ihre Ausrüstung. Solche Posten konnten sich als recht einträglich erweisen, zeigt sich doch ein προνοητής ἦτοι ὑποδέκτης bereit, an den Gutsherrn nicht nur 15% der Getreideeinnahmen, sondern auch noch 12 Solidi jährlich als τὰ ἐξ ἔθους παρεχόμενα ὑπὲρ παραμυθείας τῆς αὐτῆς προνοησίας zu zahlen.²⁰ Sogar 30 Solidi erlegt ein ἐπικείμενος als εἰσβατικόν.²¹ Gleichwohl bekommen beide andererseits als Arbeitnehmer einen Lohn²² oder auch noch συνήθεια.²³ Danach könnten auch die $8\frac{1}{8}$ Keratien monatlich in CPR XIV 3,8ff. eine solche Gegenleistung für den Erhalt des Postens darstellen. So zentral, wie der Erhaltungszustand des Papyrus es erscheinen läßt, ist diese Vertragsbedingung jedenfalls nicht; schon der Anschluß mit προσεπὶ τούτοις δέ, der in dem ersten der beiden Verträge fast wortgetreu wiederzufinden ist, erweist diese Zahlung als Nebenabrede.²⁴

Dies wirft allerdings ein neues Licht auf die von Fantoni ebenfalls als "vital to the clarification" gekennzeichnete Wendung εἰ[ς] χρεῖαν σου τοῦ ἰχθ[υο]....] in Z.11. In der ganz selbstverständlichen Verknüpfung von χρεῖα und ὑπηρεσία liegt der Angelpunkt ihrer Interpretationen. Anders als der ὑπηρεσία kommt aber χρεῖα als Bestandteil einer Nebenabrede, die ja in der Regel keine Rückschlüsse auf den eigentlichen Vertragsinhalt erlaubt, eine solche Schlüsselstellung gar nicht zu. Εἰς χρεῖαν steht hier in einer Zahlungsvereinbarung, und dies entspricht nun ganz dem üblichen Sprachgebrauch dieser Wendung, nur daß ausnahmsweise der Adressat der Urkunde Empfänger der Zahlungen ist. Danach muß εἰς χρεῖαν hier wie auch sonst "für deinen (persönlichen) Bedarf" meinen.²⁵ Wie diese Zahlung eines Arbeitnehmers an den Arbeitgeber im Rahmen eines Arbeitsvertrages zu deuten ist, läßt sich nur vermuten. Von drei denkbaren Möglichkeiten wurde eine bereits genannt: als Einstandsgeld wie in P.Oxy.I 136, nur daß die Zahlungen monatlich zu leisten sind. Als zweites wären im Zusammenhang mit der Tätigkeit reguläre Einnahmen vorstellbar, von denen parallel zu den 15% der Getreideeinnahmen aus P.Oxy.I 136 genau $8\frac{1}{8}$ Keratien pro Monat an den Gutsherrn weiterzuleiten sind. Schließlich könnte es sich um eine Ertragsbeteiligung handeln, falls das Erscheinen des Adressaten in der ἀποθήκη der Aussteller zu einer Mitwirkung bei der Tätigkeit führte.

Wie dem auch immer sei - nicht nur der Sprachgebrauch, auch die sozialen Verhältnisse sprechen gegen Fantonis Interpretation. Dies betrifft zum einen die Vorstellung, eigentlicher Empfänger der Fischlieferungen sei ein vom Adressaten als Diakon vertretenes Kloster, was die Höhe des von ihr als Gegenleistung für die "licence to be sole suppliers" gedachten Betrages erkläre. Doch für das Monopol, ein ägyptisches Kloster mit Fisch zu versorgen, hätte kein Ägypter auch nur eine

ἰχθύος in der Nachfolge eines wahrscheinlich liturgischen Amtes steht, könnte allerdings ein Indiz für die Existenz eines alten Monopols bieten.

²⁰ So in P.Oxy.I 136,28 f. bzw. Z.30 f.

²¹ In P.Oxy.XIX 2239,20 f.

²² P.Oxy.I 136,31 f. τὸ ἐμὸν ὀψώνιον κατὰ μίμησιν τοῦ πρὸ ἐμοῦ προνοητοῦ; XIX 2239,16 ff. μισθός.

²³ So in P.Oxy.XIX 2239,18 ff.: πάσας τὰς συνηθείας ἃς εἴωθεν λαβεῖν ὁ αὐτὸς ἐπικείμε(νος) κατὰ τὸ ἔθος παρὰ τῶν γεωργῶν εἴτε ἐν σίτῳ καὶ ἐν οἴνῳ καὶ ἐν ἄλλοις εἶδεσιν. Entsprechend ließe sich in CPR XIV 3,3 möglicherweise τῷ ἀ[ὐτῷ] + Berufsbezeichnung ergänzen.

²⁴ P.Oxy.I 136,29 πρὸς δὲ τούτοις συνθεμένη καὶ ὁμολόγησα διδόναι; vgl. auch XIX 2239,20 ὁμολογῶ δὲ δεδωκέναι.

²⁵ Damit wird der Zweck bei Zahlungen angegeben, aus der Sicht des Zahlungsempfängers oft erweitert εἰς ἰδίαν μου (καὶ ἀναγκαίαν) χρεῖαν, vgl. nur Preisigke, WB II, s.v. χρεῖα 2). Diese Wendung ist zumal in byzantinischer Zeit so formelhaft, daß ein mögliches "Mißverständnis" unbedingt hätte vermieden werden müssen. Εἰς χρεῖαν "zum Dienst" begegnet nur in der Verbindung mit εἰσοδίωμι in Liturgievorschlägen, vgl. z.B. BGU II 619 I,8 f; beide Bedingungen treffen hier nicht zu.

müde Drachme gezahlt. Ägyptische Klöster hatten ganz einfach keinen nennenswerten Bedarf an Fisch. Denn anders als im mittelalterlichen Westen galt Fisch hier nicht als beliebte Fastenspeise, sondern als Festessen, ja war als Tafelluxus verpönt.²⁶ Auch die unter den strengen ägyptischen Verhältnissen als relativ liberal geltende Pachomregel erlaubte Fischbrühe - nicht einmal Fisch - nur als Ausnahme für Krankenspeisungen: "Wein und [Fisch]Brühe soll niemand außerhalb der Krankenabteilung anrühren."²⁷ Dem von Fantoni unterstellten "profit potential of this concession" wären damit in jedem Fall sehr enge Grenzen beschieden gewesen, ganz zu schweigen von einem monatlichen Überschuß von $8\frac{1}{8}$ Keratien.

Zum anderen ist freilich schon die Ansiedelung des Diakons im monastischen Milieu problematisch. Der Titel *διάκονος* bezeichnet lediglich den Weihegrad, ohne daß damit irgendetwas über die Ausübung eines kirchlichen Amtes oder über die Zugehörigkeit seines Trägers zu dem damals noch überwiegend laikalen Mönchtum ausgesagt ist.²⁸ Im Gegenteil erweist sich bei einer genaueren Prüfung der Quellenlage die Beibehaltung der "weltlichen" Berufstätigkeit sogar als die Regel. Nicht ohne Grund hat Wipszycka in ihrer Untersuchung der *Occupations laïques du clergé*²⁹ diese Feststellung betont an den Anfang gesetzt: "Tout d'abord, il nous faut répéter une vérité bien établie, mais qu'on a tendance à oublier. Le clergé égyptien, à l'époque qui nous intéresse ici, était recruté parmi les hommes adultes, souvent avancés en âge, exerçant en règle générale une des activités économiques qui étaient normales dans la couche sociale à laquelle ils appartenaient."³⁰ Zwar gab es bekanntlich manchen Berufen gegenüber Vorbehalte, doch finden sich immer wieder gerade in den Papyri auch hierfür Beispiele, etwa für eine Tätigkeit im Staatsdienst (sogar bei der Steuereintreibung)³¹ oder in der Verwaltung großer Güter.³² Am häufigsten sind in den ägyptischen Dokumenten Bauern im niederen Klerus belegt,³³ aber auch Handwerker der verschiedensten Berufssparten. Neue Beispiele dafür bietet Fantoni selbst mit einem als *κουφοκεραμουργός* tätigen *πρεσβύτερος* in CPR XIV 2³⁴ oder einem *πρεσβύτερος* und einem *διάκονος*, deren Väter

²⁶ Vgl. J.Engemann, RAC Bd.7 (1969) s.v. Fisch, Sp.959 ff., bes. Sp.1023 f.

²⁷ *Vinum et liquamen absque loco aegrotantium nullus attingat*, Praeceptum 45 nach Hieronymus; Text und Übersetzung nach H. Bacht, Das Vermächtnis des Ursprungs. Studien zum frühen Mönchtum, II: Pachomius - Der Mann und sein Werk, Würzburg 1983.

²⁸ Daß ein Diakon, der in den Dienst eines Bischofs eintrat, damit kein bezahltes Arbeitsverhältnis einging, belegt etwa auch der leider nur fragmentarisch erhaltene *Deacon's Work Contract* CPR V 11. Zwar zeigt sich eine "general similarity to the well known secular work contracts" (so die Einl.), doch fehlt bezeichnenderweise die sonst zentrale Regelung der Lohnfrage. Eine Besonderheit liegt ferner in der vor allem geistlichen Ausrichtung der Strafklauseln, die bei Verfehlungen neben einer Geldstrafe offenbar die Rückversetzung in den Laienstand androhen.

²⁹ So die Überschrift von Kap.VI in ihrem Buch *Les ressources et les activités économiques des églises en Égypte* (Pap.Brux.10), Bruxelles 1972, S.154.

³⁰ Ebda.

³¹ Ebda., S.166 ff. Einen *ἀναγνώστης καὶ κολλεκτάριος* vgl. jetzt auch in P.Prag.I 71,2; zwei Diakone unterzeichnen eine Steuerquittung für die *διαγραφή* in P.Prag.I 73,3.

³² Ebda., S.171 f. Eine saubere Trennung zwischen diesen beiden Bereichen ist allerdings auch nicht immer leicht zu ziehen; vgl. etwa zu dem schon mehrmals angeführten "privaten" Arbeitsvertrag des als *προνοητής ἤτοι ὑποδέκτης* auf den Gütern der Apionen eingesetzten *Σερῆνος διάκονος τῆς ἁγίας ἐκκλησίας* P.Oxy.I 136 = WChr 383 = FIRA III 161 die Bemerkungen Gascous (wie Anm.11), bes. S.17 f., der vor allem den öffentlichen Charakter der übernommenen Aufgaben herausgearbeitet hat.

³³ Wipszycka (wie Anm.29), S.161 ff.; einen *γεωργὸς καὶ διάκονος* vgl. jetzt z.B. auch in P.Vindob.Tandem 30,2.

³⁴ Nach den auf Pl.3 noch sichtbaren Buchstabenresten am Beginn von Z.19 heißt er möglicherweise *Ἀπολλ[ῶς]*. Im Arsinoites sind bereits mehrere *πρεσβύτεροι* dieses Namens

schon diesen Weihegrad innegehabt hatten, unter den Zunftmitgliedern der *σελλοποιοί* in CPR XIV 32. Obwohl der Diakon im vorliegenden Text ohne weitere Berufsbezeichnung auftritt, kann er durchaus ursprünglich selbst professionell für die *ἰχθύος ὑπηρεσία* zuständig gewesen sein. Dies muß aber in jedem Fall von seiner Würde als Diakon streng getrennt gesehen werden. Als seine Vertreter werden jetzt Amaiios und Serenos die damit verbundenen Aufgaben erfüllen. Vielleicht geht es hier sogar gerade darum, Kyrikos den "Ausstieg" aus seinem bisherigen weltlichen Beruf zu ermöglichen, der ihm durch die monatlichen Zahlungen seiner Vertreter erleichtert wird.

Da die *ὑπηρεσία* kaum eine rein private Tätigkeit betrifft, ist jedenfalls der Arbeitsvertrag CPR XIV 3 mit dem als Arbeitgeber für *ἰχθυοπράται* auftretenden Diakon den von Wipszycka gesammelten Belegen für Aktivitäten von Klerikern im Staatsdienst hinzuzufügen.³⁵ Zu berücksichtigen wäre allenfalls, daß solche Funktionen in dieser späten Zeit auch im Dienste der Großgrundbesitzer wahrgenommen wurden - oder ebenso innerhalb von kirchlichen Organisationen.³⁶ Selbst dann bleibt freilich der nach Gascou zumindest halböffentliche Charakter dieser Posten erhalten. Ein innerer Zusammenhang zwischen den von den Vertragsparteien vereinbarten Tätigkeiten und ihrer Zugehörigkeit zum Klerus, wie ihn Fantoni offenbar herzustellen suchte, ist jedoch auf keinen Fall zu postulieren.

Marburg

Andrea Jördens

nachgewiesen, vgl. J.M. Diethart, *Prosopographia Arsinoitica I*, s.VI-VIII (MPÖN N.S.XII), Wien 1980, Nr.721.773.795. Mit keiner dieser Personen scheint er identifizierbar, auch nicht mit dem gleichnamigen *κουφοκερ(αμεύς)* in SPP VIII 927,1 = Pros.Ars.I Nr.803, der zu dem sog. Archiv des Kyrikos gehört; vgl. dazu unten Anm.36. Zu Handwerkern im Klerus vgl. allgemein Wipszycka (wie Anm.29), S.164 f.

³⁵ Vgl. oben Anm. 31.

³⁶ Dabei wäre allerdings gerade nicht in erster Linie an die zu dieser Zeit noch größtenteils von Laien besetzten Klöster zu denken. In kirchlichen Diensten, nämlich der Bischofskirche von Arsinoe, stehen etwa auch der *διάκονος καὶ ἐλαιοπράτης Κυρικός* und der Absender der an ihn gerichteten Zahlungsanweisungen *Πεττήριος διάκονος καὶ νοτάριος*; dazu zuletzt P.J.Sijpesteijn, *The Archive of Kyri(a)kos διάκονος καὶ ἐλαιοπράτης*, ZPE 77, 1989, 185 ff.